

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
der
Hutter & Schrantz AG

1230 Wien
Großmarktstraße 7

Wien, 18.6.2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2024	
Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der

**Hutter & Schrantz AG,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 14.8.2024 der Hutter & Schrantz AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von März bis Juni 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Harald Micheli, MA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Hutter & Schrantz AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 18.6.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


ppa. Harald Micheli, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Hutter & Schrantz AG

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen	12.624.940,26	12.490.617,38	A. Eigenkapital		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</i>			<i>I. eingefordertes Grundkapital</i>	2.123.791,25	2.123.791,25
1. Konzessionen	71.687,00	87.039,00	<i>übernommenes Grundkapital</i>	2.135.000,00	2.135.000,00
2. geleistete Anzahlungen	23.663,10	0,00	<i>Nennbetrag eigener Aktien</i>	-11.208,75	-11.208,75
	95.350,10	87.039,00	<i>einbezahletes Grundkapital</i>	2.123.791,25	2.123.791,25
<i>II. Sachanlagen:</i>			<i>II. Kapitalrücklagen:</i>		
1. Grundstücke und Bauten	4.398.213,63	4.335.761,63	1. gebundene	363.500,00	363.500,00
<i>davon Grundwert</i>	<i>2.876.038,08</i>	<i>2.876.038,08</i>	2. nicht gebundene	390.516,01	390.516,01
2. technische Anlagen und Maschinen	26.190,00	37.160,00		754.016,01	754.016,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.423,00	54.311,00			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	24.582,22	<i>III. Gewinnrücklagen:</i>		
	4.477.826,63	4.451.814,85	1. Rücklage für eigene Anteile	11.208,75	11.208,75
<i>III. Finanzanlagen:</i>			2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	806.191,27	806.191,27
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.179.763,53	5.179.763,53		817.400,02	817.400,02
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.872.000,00	2.772.000,00	<i>IV. Bilanzgewinn</i>	3.677.350,69	3.579.781,24
	8.051.763,53	7.951.763,53	<i>davon Gewinnvortrag</i>	3.579.781,24	3.515.834,42
				7.372.557,97	7.274.988,52
B. Umlaufvermögen	2.217.572,46	3.236.968,50	B. Investitionszuschüsse		
<i>I. Vorräte:</i>			1. Investitionszuschüsse-/prämien	65.977,49	72.825,34
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.452,47	25.836,43		65.977,49	72.825,34
2. fertige Erzeugnisse und Waren	76.464,55	91.409,73	C. Rückstellungen		
3. noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	201.961,00	1. Steuerrückstellungen	233.008,00	94.663,00
	101.917,02	319.207,16	2. sonstige Rückstellungen	548.184,55	550.754,36
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:</i>				781.192,55	645.417,36
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150.691,64	109.226,28	D. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.922.835,07	2.545.102,93	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.932.516,68	3.179.000,08
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>899.878,28</i>	<i>1.074.587,16</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.932.516,68</i>	<i>1.172.275,42</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>1.022.956,79</i>	<i>1.470.515,77</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>2.006.724,66</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.396,67	28.443,19
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	36.284,79	254.853,29	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>73.396,67</i>	<i>28.443,19</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>8.933,51</i>	<i>8.462,62</i>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	146.969,87	161.411,75
	2.109.811,50	2.909.182,50	<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>146.969,87</i>	<i>161.411,75</i>
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>5.843,94</i>	<i>8.578,84</i>	<i>davon sonstige</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>146.969,87</i>	<i>161.411,75</i>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	35.373,86	31.828,78	4. sonstige Verbindlichkeiten	4.453.636,01	4.397.328,42
			<i>davon aus Steuern</i>	<i>168.926,85</i>	<i>168.803,75</i>
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>21.215,67</i>	<i>23.416,25</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>339.013,40</i>	<i>311.263,89</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.114.622,61</i>	<i>4.086.064,53</i>
				6.606.519,23	7.766.183,44
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.491.896,62</i>	<i>1.673.394,25</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>4.114.622,61</i>	<i>6.092.789,19</i>
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	51.639,34	0,00
Summe Aktiva	14.877.886,58	15.759.414,66	Summe Passiva	14.877.886,58	15.759.414,66

 Martin Heinz

Hutter & Schrantz AG

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2024 bis 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	3.641.766,34	4.145.457,92
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-201.961,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	200,00	430,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.932,42	6.113,07
c) übrige	52.191,47	69.324,92
	<u>56.323,89</u>	<u>75.867,99</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-946.700,98	-1.585.787,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-308.724,59	-422.796,33
	<u>-1.255.425,57</u>	<u>-2.008.583,94</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-790.868,28	-837.699,30
b) soziale Aufwendungen	-247.813,73	-263.573,82
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-12.307,93	-13.065,86
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-210.981,81	-231.110,88
	<u>-1.038.682,01</u>	<u>-1.101.273,12</u>
6. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-198.183,63	-254.219,93
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-33.688,10	-27.615,33
b) übrige	-778.307,28	-820.335,97
	<u>-811.995,38</u>	<u>-847.951,30</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	191.842,64	9.297,62
9. Erträge aus Beteiligungen	50.000,00	200.000,00
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	65.959,58	54.144,52
davon aus verbundenen Unternehmen	65.959,58	54.144,52
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	119,54	358,41
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-223.191,31	-226.459,73
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	-107.112,19	28.043,20
14. Ergebnis vor Steuern	84.730,45	37.340,82
15. Steuern vom Einkommen	12.839,00	26.606,00
davon latente Steuern	-290,00	2.840,00
16. Ergebnis nach Steuern	97.569,45	63.946,82
17. Jahresüberschuss	97.569,45	63.946,82
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.579.781,24	3.515.834,42
19. Bilanzgewinn	3.677.350,69	3.579.781,24

Martin Heinz



ANHANG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Ausweispflichtige Posten, die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wurden, werden in den Anlagen entsprechend aufgliedert.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Weiters wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Abschlussjahr oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Bei Beträgen ohne Währungsangabe handelt es sich um EURO-Beträge.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen je nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer zu folgenden (Rahmen)Sätzen, die auch steuerlich anerkannt sind, nach der linearen Abschreibungsmethode:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände, allgemein	5 – 10
Geschäfts-, Betriebsgebäude und andere Bauten	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	4 – 10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrundeliegenden Nutzungsvertrag planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang erfasst.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. zu dem ihnen beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Ausleihungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind in der Position „Ausleihungen“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Die Restlaufzeit der Ausleihungen ist im Fristigkeitspiegel dargestellt.

Umlaufvermögen

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Diese beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten. Auf die Einbeziehung von sozialen Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen (§ 203 Abs 3 und 4 UGB) in die Bewertung wird verzichtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive latente Steuern werden in dem Ausmaß gebildet, in dem der Steueraufwand des Geschäftsjahres oder von Vorjahren zu hoch war und sich dieser Unterschied voraussichtlich wieder ausgleichen wird. Aktive latente Steuern werden um passive latente Steuerbeträge reduziert.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Die Jubiläumsgeldrückstellungen werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,96 % (Vorjahr: 1,74 %) - es wurde der 7-Jahresdurchschnitt und 15 Jahre Restlaufzeit herangezogen, geplanten Gehaltserhöhungen von 4,06 % (Vorjahr: 4,14 %) und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Frauen und Männern (analog zum Vorjahr) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 0 % wurde unverändert gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt. Der Ansammlungszeitraum läuft bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet und beinhalten u.a. eine Rückstellung über 409.894,59 für die Sanierung der Altlast K16 – Raiffeisenstraße 14, Klagenfurt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

AKTIVA

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der Aufgliederung der **Abschreibungen** im Geschäftsjahr 2024 sind im **Anlagenspiegel** dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen. Ausgewiesen werden erworbene Rechte an Datenverarbeitungsprogrammen und Webseiten, wobei der Buchwert zum Bilanzstichtag € 71.687,00 (Vorjahr: TEUR 87) ist. Weiters gibt es Anzahlungen auf immaterielles Anlagevermögen in der Höhe von € 23.663,10 (VJ TEUR 0).

Sachanlagen

Der Grundwert des bebauten Grundstückes betrug EUR 1.630.636,89. (Vorjahr: TEUR 1.631). Die Sachanlagenzugänge im Jahr 2024 beliefen sich auf EUR 196.172,95 (Vorjahr: TEUR 495) ohne geringwertige Wirtschaftsgüter und betreffen im Wesentlichen die Errichtung eines neuen Parkplatzes und neue Server.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Details siehe „Angaben zu verbundenen Unternehmen“

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 899.878,28 (Vorjahr: TEUR 1.075) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 869.772,79 (Vorjahr: TEUR 1.250) Forderungen aus der Verrechnung von Zinsen, Umsatzsteuer und Dividenden. Weiters sind in dieser Position Steuerumlagen an die Gruppenmitglieder der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG in Höhe von EUR 153.184 (Vorjahr: TEUR 221) enthalten.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 36.284,79 (Vorjahr: TEUR 255) betreffen Leasingvorauszahlungen und eine Lieferanten Vorauszahlung (im Vorjahr im Wesentlichen Leasingvorauszahlungen, eine Investitionsprämie, ein Guthaben der Fernwärmeabrechnung und die Aktivierung der Kóst).

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft zum Großteil die Vorauszahlungen von EDV-Kosten für 2025 in Höhe von EUR 35.373,86 (Vorjahr TEUR 32).

PASSIVA

Eigenkapital

Das Nennkapital beträgt EUR 2.135.000,-- und setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Von den Kapitalrücklagen entfallen EUR 363.500,00 auf gebundene und EUR 390.516,01 auf nicht gebundene Kapitalrücklagen. Die Bestimmungen des § 130 AktG hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Die Gewinnrücklagen enthalten freie Rücklagen in Höhe von EUR 806.191,27.

Der Bestand an eigenen Aktien beträgt – unverändert zum Vorjahr – 2.625 Stück. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,53 %. Die Aktien sind Teil eines Rückkaufprogramms. Die neuerliche Ermächtigung zum Rückkauf eigener Anteile erfolgte durch die Hauptversammlung vom 30. Mai 2018.

Rückstellungen

In der Position „Sonstige Rückstellungen“ sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Personalbereich über EUR 97.459,96 (Vorjahr: TEUR 91) und für sonstige Risiken mit EUR 450.724,59 (Vorjahr: TEUR 460) enthalten.

Verbindlichkeiten

Details siehe „Fristigkeitspiegel“

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, beträgt EUR 2.004.000,00 (VJ: TEUR 2.004). Diese dinglichen Sicherheiten sind in Form eines Pfandrechts gewährt worden.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 169.581,51 (VJ TEUR 152) enthalten, welche nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Verpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr aus geleasten und gemieteten nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen:

	2024	2023
	EUR	EUR
bis zu 1 Jahr	16.268	15.517
bis zu 5 Jahren	56.051	52.923

Eventualverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Haftungsverhältnisse.

Derivate

Zum Bilanzstichtag wurden wie im Vorjahr keine Derivate eingesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung über EUR 51.639,34 (Vorjahr TEUR 0) betrifft den Investitionszuschuss der Fa. Belfor für den Parkplatz.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2024 lagen mit EUR 3.641.766,34 (Vorjahr: TEUR 4.145) um rund 12,15 % unter dem Vorjahreswert und wurden größtenteils im Inland erwirtschaftet.

Die Umsätze setzen sich aus Warenerlösen mit Dritten in der Höhe von EUR 1.323.859,06 (Vorjahr: TEUR 2.144), aus Erlösen mit verbundenen Unternehmen in der Höhe von EUR 749.164,35 (Vorjahr: TEUR 817), aus Erlösen aus Vermietung in der Höhe von EUR 1.160.708,63 (Vorjahr: TEUR 1.047), aus sonstigen Erlösen in der Höhe von EUR 446.409,01 (Vorjahr: TEUR 198) sowie Erlösminderungen in der Höhe von EUR 38.374,71 (Vorjahr: TEUR 60) zusammen.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für die Rückstellung für Jubiläumsgelder betragen EUR 1.082,30 (Vorjahr: TEUR 1). Die Änderungen der Rückstellungen sind im Personalaufwand enthalten.

Im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 12.307,93 (Vorjahr: TEUR 13) enthalten.

Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** in Höhe von EUR -107.112,19 (Vorjahr: TEUR 28) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 135.155,39 gesunken.

Die Position „Erträge aus Ausleihungen und Finanzanlagevermögen“ beinhaltet Zinsen aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 65.959,58 (Vorjahr: TEUR 54). Diesen stehen Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 223.191,31 (Vorjahr: TEUR 226) gegenüber.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2005 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Sie hat mit den Gruppenmitgliedern eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung hinsichtlich positiver und negativer Steuerumlagen, Schlussausgleich, Fälligkeit der Steuerumlagen, Ermittlung der Steuerumlagen und Dauer bzw. Beendigung der Unternehmensgruppe abgeschlossen. Als Umlagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Der gesamte Körperschaftsteueraufwand der Gruppe beläuft sich auf EUR 47.412,00 (Vorjahr TEUR 9).

Für vom Gruppenträger übernommene und verwertete steuerliche Verluste vom Gruppenmitglied wurde dem Gruppenmitglied keine negative Umlage gutgeschrieben, sondern das Gruppenmitglied hat in späteren Jahren bei steuerlichen Gewinnen so lange keine positive Umlage abzuführen, bis die Verluste verbraucht sind („interner Verlustvortrag“). Für diese internen Verlustvorträge wurde eine Rückstellung von EUR 78.264,00 (Vorjahr: TEUR 59) gebildet.

Nach vertraglicher Weiterbelastung der Körperschaftssteuer an die Gruppenmitglieder in Höhe von EUR 153.184,00 (Vorjahr: TEUR 71), Steuern aus Vorperioden in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0,0) sowie einem latenten Steueraufwand in Höhe von EUR 290,00 (Vorjahr: Steuerertrag in der Höhe von TEUR 3) ergibt sich somit für den Gruppenträger selbst ein Steuerertrag von EUR 12.839,00 (Vorjahr: TEUR 27).

Die passive Ertragssteuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt zum Abschlussstichtag EUR 35.662,00 (Vorjahr: TEUR 35). Temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen nach UGB und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz von der beschleunigten Gebäude Abschreibung und der Jubiläumsrückstellung wirken sich bei einem 23%igen Steuersatz wie folgt aus:

Latente Steuerrückstellung	
Stand 1.1.2024	35.372,00
Dotierung	290,00
Stand 31.12.2024	35.662,00

Sonstige Angaben

Angaben zu verbundenen Unternehmen

Aufgrund der im Jahr 2006 zum Stichtag 31.12.2005 erfolgten Spaltung ist die Hutter & Schrantz AG gem. § 246 Abs. 2 UGB nicht mehr konsolidierungspflichtig. Die Gesellschaft gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Drasta GmbH, Wien, an. Diese Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, gemäß § 246 (1) UGB befreit.

Für weitere Details siehe „Beteiligungsspiegel“

Gewinnverteilung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, keine Dividendenausschüttung vorzunehmen und den Bilanzgewinn über EUR 3.677.350,69 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Es gab keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses belaufen sich 2024 auf TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13).

Personalstand

In 2024 waren durchschnittlich 11 Angestellte, 0 Arbeiter (Vorjahr: 12 Angestellte, 0 Arbeiter) beschäftigt.

Bezüge der Organe

Zahlungen an den Vorstand wurden im Jahr 2024 wie im Vorjahr nicht geleistet. An ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene wurden keine Bezüge (Vorjahr: TEUR 0) ausbezahlt.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,-- (Vorjahr: TEUR 15).

Es wurden keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährt.

Nahestehende Unternehmen und Personen

Sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Aufsichtsrat:

Dkfm. Robert LOISCH, Vorsitzender

KR Hans-Georg GÖTTLING, CMC, Stellvertreter der Vorsitzenden

Ing. Josef PODESSER

Wien, 13.06.2025

Der Vorstand

Martin Heinz

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz



HUTTER & SCHRANTZ AG

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibung					Buchwert	
	Stand am 01.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 01.1.2024 EUR	Abschreibung EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	694.401,60	6.177,87	0,00	0,00	700.579,47	607.362,60	21.529,87	0,00	0,00	628.892,47	71.687,00	87.039,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	23.663,10	0,00	0,00	23.663,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.663,10	0,00
	694.401,60	29.840,97	0,00	0,00	724.242,57	607.362,60	21.529,87	0,00	0,00	628.892,47	95.350,10	87.039,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	11.447.511,31	48.378,80	1.800,93	154.205,71	11.648.294,89	7.111.749,68	139.772,51	1.440,93	0,00	7.250.081,26	4.398.213,63	4.335.761,63
2. Technische Anlagen und Maschinen	574.037,02	2.930,00	0,00	0,00	576.967,02	536.877,02	13.900,00	0,00	0,00	550.777,02	26.190,00	37.160,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	377.673,25	15.240,66	3.105,50	0,00	389.808,41	323.362,25	16.125,66	3.102,50	0,00	336.385,41	53.423,00	54.311,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	24.582,22	129.623,49	0,00	-154.205,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.582,22
5. GWG	0,00	6.855,59	6.855,59	0,00	0,00	0,00	6.855,59	6.855,59	0,00	0,00	0,00	0,00
	12.423.803,80	203.028,54	11.762,02	0,00	12.615.070,32	7.971.988,95	176.653,76	11.399,02	0,00	8.137.243,69	4.477.826,63	4.451.814,85
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.179.763,53	0,00	0,00	0,00	5.179.763,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.179.763,53	5.179.763,53
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.772.000,00	100.000,00	0,00	0,00	2.872.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.872.000,00	2.772.000,00
	7.951.763,53	100.000,00	0,00	0,00	8.051.763,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.051.763,53	7.951.763,53
	21.069.968,93	332.869,51	11.762,02	0,00	21.391.076,42	8.579.351,55	198.183,63	11.399,02	0,00	8.766.136,16	12.624.940,26	12.490.617,38

Martin Heinz 

Fristigkeitspiegel

zum 31. Dezember 2024

(in €, mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in Tausend €)

	Restlaufzeit ab 31.12.2024				Summe €	€	Restlaufzeit ab 31.12.2023				Summe T€	T€
	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €				bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	über 5 Jahre T€			
AUSLEIHUNGEN												
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.202.000,00	1.670.000,00	0,00	2.872.000,00		220	2.552	0	2.772			
Summe Ausleihungen	1.202.000,00	1.670.000,00	0,00	2.872.000,00		220	2.552	0	2.772			
FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	150.691,64	0,00	0,00	150.691,64		109	0	0	109			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.922.835,07	0,00	0,00	1.922.835,07		2.545	0	0	2.545			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	27.351,28	8.933,51	0,00	36.284,79		246	9	0	255			
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.100.877,99	8.933,51	0,00	2.109.811,50		2.900	9	0	2.909			
VERBINDLICHKEITEN												
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.932.516,68	0,00	0,00	1.932.516,68	davon dinglich gesichert*)	1.172	2.007	0	3.179	davon dinglich gesichert*)	0	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.396,67	0,00	0,00	73.396,67	0,00	29	0	0	29	0	0	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	146.969,87	0,00	0,00	146.969,87	0,00	161	0	0	161	0	0	
4. sonstige Verbindlichkeiten	339.013,40	4.114.622,61	0,00	4.453.636,01	2.004.000,00	311	4.086	0	4.397	2.004	2.004	
<i>davon aus Steuern</i>	168.926,85	0,00	0,00	168.926,85	0,00	169	0	0	169	0	0	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	21.215,67	0,00	0,00	21.215,67	0,00	23	0	0	23	0	0	
Summe Verbindlichkeiten	2.491.896,62	4.114.622,61	0,00	6.606.519,23	2.004.000,00	1.673	6.093	0	7.766	2.004	2.004	

*) Art und Form der dinglichen Sicherheiten:


31.12.2024: Pfandrecht

31.12.2023: Pfandrecht

Martin Heinz

Beteiligungsspiegel
für das Geschäftsjahr 2024
 (gemäß § 238 (1) Z4 UGB)

Beteiligung: Name, Sitz	Jahresüberschuss /- fehlbetrag	Höhe des Grund/Stamm- kapitals (100%)	Anteil am Kapital zum 31.12.2024		letzter vorliegender Jahresabschluss	Eigenkapital (gem. § 224 (3) lit A UGB) *)
	T€	T€	%			T€
Verbundene Unternehmen:						
1. Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH, Wien						
2024	196	37	37	100	31.12.2024	1.008
2023	160	37	37	100	31.12.2023	1.012
2022	491	37	37	100	31.12.2022	1.202
2. Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH, Wien						
2024	237	60	60	100	31.12.2024	4.316
2023	239	60	60	100	31.12.2023	4.079
2022	417	60	60	100	31.12.2022	1.840
3. H & S Industriesiebe GmbH, Wien						
2024	-298	37	37	100	31.12.2024	65
2023	-124	37	37	100	31.12.2023	363
2022	37	37	37	100	31.12.2022	486

Martin Heinz 

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Aktien der Hutter & Schrantz AG sind an der Wiener Börse unter „other securities.at“ im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt gelistet. Das Grundkapital in Höhe von EUR 2.135.000,00 setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Die Hutter & Schrantz AG hält jeweils 100 % der Anteile an der **Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH**, der **Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH** sowie der **H & S Industriesiebe Ges.m.b.H.** Insgesamt umfasst die Firmengruppe der Hutter & Schrantz AG 7 Gesellschaften, wovon eine Gesellschaft in der Slowakei und zwei in Ungarn ansässig sind. Die Hutter & Schrantz AG ist aber auch selbst operativ tätig in den Geschäftsfeldern **Deckensysteme** und **Gebäudevermietung**.

Vorstände der Hutter & Schrantz AG sind per 31.12.2024 Herr Dr. Hans Heinz sowie Herr Martin Heinz.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Trotz weiter gesunkener Energiepreise in Europa konnte die Weltwirtschaft im Jahr 2024 erneut nur langsam wachsen. Zwar führten vergleichsweise hohe Zinsen in den USA und der Eurozone dazu, dass die Inflation weiter nachließ, jedoch bremsten die hohen Zinsen für Fremdfinanzierungen in Kombination mit geopolitischen Spannungen Neuinvestitionen und den Konsum. Vor diesem Hintergrund blieb das globale Wirtschaftswachstum mit +2,8 % konstant niedrig.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Österreichs ist real um 0,9 % im Vergleich zum Vorjahr gefallen. Ausschlaggebend hierfür war im Wesentlichen ein Rückgang der Bruttowertschöpfung in der Sachgütererzeugung um 4,5 % sowie eine Reduktion der Bruttoanlageinvestitionen um 2,9 %. Die Investitionen in Bauten haben sich real um 4,4 % im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

Auch für das Jahr 2025 wird nur ein geringes globales Wirtschaftswachstum erwartet. In Österreich wird das Wirtschaftswachstum vermutlich noch geringer ausfallen, wengleich zumindest mit einem weiteren Rückgang der Inflation zu rechnen ist.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Hutter & Schrantz AG ist ein in der Drahtverarbeitung tätiges Unternehmen, das mit seinen Produkten – darunter Deckenträger, Dämmelemente im Gebäudebau,

Industriesiebe, Stahlfedern und Drahtbiegeteile sowie technische Filter und Siebe – Zulieferer der Bau-, Sanitär-, Werkzeug-, Elektrogeräte-, Landmaschinen- und Automobilindustrie ist. Darüber hinaus werden viele weitere Erzeuger technischer Geräte und Anlagen beliefert. Der größte Teil des Umsatzes wird im Inland erzielt. Exportiert wird nach Deutschland und Nordeuropa sowie in die Märkte unserer östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten.

Die Geschäftsentwicklung der Hutter & Schrantz AG war im Jahr 2024 in sämtlichen Geschäftsfeldern von der negativen Entwicklung des Wohnbaumarktes in Österreich und Deutschland betroffen. Der Trend zu härteren Wettbewerbsbedingungen hielt in allen Geschäftsbereichen weiter an. Insbesondere bei größeren Kunden kam es 2024 zu einem Rückgang der Umsätze, der teilweise durch einen weiteren Abbau der Lagerbestände bedingt war.

Beschaffungsseitig hat sich im Jahr 2024 bei den Preisen für sämtliche Vormaterialien eine Stabilisierung abgezeichnet; die Preise sind jedoch höher geblieben als vor dem Ukraine-Krieg. Die durch den Ukraine-Krieg und andere Faktoren verursachten Beschaffungsprobleme haben sich bereits im Laufe des Jahres 2023 sukzessive aufgelöst. Die Lieferzeiten für Vormaterialien blieben im Jahr 2024 mit wenigen Ausnahmen auf einem passablen Niveau.

GESCHÄFTSFELDER

DECKENSYSTEME

Die Auftragslage im Geschäftsfeld Deckensysteme hängt nahezu vollständig vom österreichischen Wohnbaumarkt ab. Da dieser durch deutlich gestiegene Zinsen in Kombination mit höheren Anforderungen an Kreditnehmer stark eingebrochen ist, mussten wir im Jahr 2024 erneut starke Umsatzrückgänge hinnehmen.

Im Geschäftsjahr 2024 ist der Umsatz mit Deckenträgern erneut deutlich gefallen. Dabei waren sowohl ein Rückgang der Menge als auch ein deutlicher Preisrückgang in diesem Bereich ausschlaggebend. Nach wie vor lassen geänderte Bauverfahren, Fertigtbauten und Unternehmensfusionen ein negatives Wachstumspotenzial erahnen.

Auch der Umsatz mit Isitherm-Dämmelementen ist bedauerlicherweise leicht zurückgegangen. In diesem Bereich hat ein anhaltender Lagerabbau bei sämtlichen größeren Kunden die schlechte Baukonjunktur zusätzlich verstärkt.

Die Umsatzerlöse im Bereich Deckensysteme sind im Jahr 2024 auf TEUR 1.439 (VJ TEUR 2.187) gefallen.

GEBÄUDEVERMietUNG

Die Betriebsliegenschaften der Hutter & Schrantz AG, zu denen Produktionshallen und Büroräumlichkeiten gehören, waren im Berichtsjahr annähernd vollständig vermietet.

Leerstehende Hallen und Büroräume, insbesondere im Industriegebiet Inzersdorf, wirken sich weiterhin negativ auf die erzielbaren m²-Preise aus.

Die Erlöse aus Mieten stiegen 2024 mit TEUR 1.161 (Vorjahr: TEUR 1.047) deutlich an.

Die Sanierung und Adaptierung der zugekauften Halle wurde im Jahr 2024 weiter vorangetrieben. Die größten Schritte der Sanierung wurden beendet und ein Teil der Halle wurde vorübergehend an einen Betrieb aus der Nachbarschaft vermietet.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH

Die Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH produziert Stahlfedern und Drahtbiegeteile für die Automobil-, Elektro- und Maschinenbauindustrie sowie für viele weitere Betriebe aus Industrie und Gewerbe. Das Unternehmen besitzt zwei Tochterfirmen im Ausland: Technospring Kft. in Ungarn und SK-Pruziny Spol. s.r.o. in der Slowakei.

Im Geschäftsjahr 2024 war über das gesamte Jahr hinweg eine ausreichende Auftragslage gegeben. Aufgrund des Rückgangs der Vormaterialpreise und einer schwächeren Auftragslage bei Kunden aus den Bereichen Wohnbau und Automotive kam es jedoch zu einem erneuten Umsatzrückgang. Mit einem Umsatz von 7.409 TEUR (Vorjahr: 7.807 TEUR) konnte vor dem Hintergrund der schlechten Auftragslage einiger Kunden ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden. Die Auslastung in der Produktion war stets gegeben, lediglich der fast komplette Ausfall einzelner Kunden aus der Wohnbau- sowie der Automotivebranche führte zu einer insgesamt etwas schwächeren Auslastung.

Trotz des Umsatzrückgangs ist es im Jahr 2024 gelungen, das Vorjahresergebnis mit einem Ergebnis von 237 TEUR nach Steuern (Vorjahr: 239 TEUR nach Steuern) annähernd zu halten.

H & S Industriesiebe GmbH

Das Unternehmen produziert vorwiegend Vibratorsiebe und Gitter für die Aufbereitungsindustrie sowie für Schotterwerke und Steinbrüche. Zu den Kunden zählen aber auch Unternehmen der chemischen Industrie und des Maschinen- und Anlagenbaus. Die H & S Industriesiebe GmbH hält einen Anteil von 50 % an der Hutter & Schrantz Hungaria Kft. in Hatvan, Ungarn.

Im Geschäftsjahr 2024 kam es aufgrund der schwierigen Situation im österreichischen Baugewerbe und einer schlechten Auftragslage bei einzelnen Kunden aus dem Maschinenbausektor zu einem unerwartet starken Rückgang des Umsatzes. Insgesamt ist der Umsatz im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr von 1.782 TEUR auf 1.375 TEUR gefallen.

Aufgrund der sehr herausfordernden Situation ist das Ergebnis nach Steuern mit TEUR 298 klar negativ, was eine erneute Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr (negatives Ergebnis nach Steuern von TEUR 124) darstellt.

Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH

Das Unternehmen produziert und handelt mit Filterteilen und Drahtgeweben für die Sanitär-, Haushaltsgeräte- und Bauindustrie sowie viele weitere Industriezweige.

Die Umsätze lagen 2024 mit TEUR 3.136 leicht unter dem Vorjahreswert (TEUR 3.157). Dieser Rückgang ist auf die weiterhin herausfordernde Lage im Wohnbau in Deutschland und Österreich sowie auf die anhaltend schlechte Auftragslage bei wesentlichen Kunden zurückzuführen.

Die hohe Produktqualität und Flexibilität wurden von den Kunden mit sehr guten Lieferantenbewertungen honoriert.

Das Jahresergebnis nach Steuern konnte mit 196 TEUR das positive Vorjahresergebnis (160 TEUR) leicht übertreffen.

ERTRAGSLAGE

Die nicht konsolidierten Umsatzerlöse der Gruppe der Hutter & Schrantz AG lagen im Geschäftsjahr 2024 mit 15.562 TEUR unter dem Vorjahresniveau von 16.891 TEUR.

Im Jahr 2024 sanken die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz AG auf TEUR 3.642 (Vorjahr TEUR 4.145).

Der Jahresüberschuss nach Steuern konnte mit 98 TEUR das Vorjahresniveau (TEUR 64) übertreffen.

DIVIDENDE

Anlässlich der 118. Hauptversammlung der Hutter & Schrantz AG wird der Vorstand den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, keine Dividende auszuschütten.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 14.878 TEUR (Vorjahr: 15.759 TEUR). Das Eigenkapital ist im Berichtszeitraum von 7.275 TEUR im Vorjahr auf 7.373 TEUR angestiegen. Dies ist auf die positiven Ergebnisse bei einer moderaten Ausschüttungspolitik zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote stieg damit auf 49,6 % (Vorjahr: 46,2 %).

KENNZAHLEN

			2024	2023
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	88,6	192,9
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	333	335
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	49,6	46,2
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Ø Eigenkapital}}$	%	1,33	0,88
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Ø Anzahl der Aktien}}$	EUR	0,20	0,13
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} * 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	0	0

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden die Entwicklungsarbeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Neuprodukts „Isitherm“ bei den Deckensystemen vorangetrieben. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen und wird auch im Geschäftsjahr 2025 fortgeführt.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz AG und ihre Tochtergesellschaften sind den für ihre Branche typischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Dazu zählen im Wesentlichen Forderungsausfall-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Um das Risiko von Forderungsausfällen zu minimieren, werden die operativen Verantwortungsträger regelmäßig über die Zusammensetzung der Außenstände informiert.

Für den Einkauf stellen die volatilen Stahlpreise und die damit zusammenhängenden Legierungszuschläge für nichtrostende Stahldrähte eine ständige Herausforderung dar. Nach den massiven Problemen, die durch den Ukraine-Krieg und die damit

einhergehenden Lieferkettenprobleme entstanden sind, hat sich die Verfügbarkeit von Vormaterialien im Jahr 2024 weiter stabilisiert. Lieferverzögerungen und unerwartet lange Lieferzeiten traten nur noch vereinzelt bei Sondermaterialien auf. Vor dem Hintergrund der sich normalisierenden Energiekosten war eine leicht rückläufige Tendenz bei den Vormaterialpreisen zu beobachten. Durch flexible Ausgestaltung von Kundenverträgen, sehr guten langfristigen Lieferantenbeziehungen und einer verstärkten Abstimmung der Einkaufspolitik aller Beteiligungsunternehmen, soll künftigen Preisänderungen koordiniert begegnet werden.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen kommen entsprechende Instrumente des Controllings zum Einsatz.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen.

Zur Risikoüberwachung bedient sich die Geschäftsleitung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Mithilfe eines regelmäßigen Berichtswesens werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

Im Berichtszeitraum kamen keine derivativen Finanzinstrumente zum Einsatz.

AUSBLICK AUF 2025

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass sich die Inflation in Europa in den Griff bekommen lässt und gleichzeitig das Zinsniveau gesenkt werden kann, gibt es in Österreich im Jahr 2025 noch keine Aussicht auf eine wesentliche Konjunkturaufhellung. Es wird jedoch damit gerechnet, dass die Talsohle bei den Bauinvestitionen erreicht ist und die günstigere Zinslage in Kombination mit dem Auslaufen der KIM-Verordnung im zweiten Halbjahr 2025 für bessere Rahmenbedingungen für die Baukonjunktur sorgen wird.

Der österreichische Arbeitsmarkt leidet unter der anhaltenden Konjunkturschwäche, zeigt sich insgesamt betrachtet aber noch immer robust. Der Mangel an Fachkräften bleibt eine wesentliche Herausforderung für die österreichische Wirtschaft, durch die im Vergleich zu anderen Ländern in Europa wesentlich stärker gestiegenen Lohnkosten ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft nachhaltig gefährdet.

Die Nachfrage nach unseren Produkten aus dem Bereich der Industriezulieferteile (Stahlfedern, technische Gewebe und Filter) war in den ersten Wochen des Jahres nach wie vor zufriedenstellend. Insbesondere Kunden aus den Bereichen Wohnbau und Bauwesen haben jedoch aufgrund der weiterhin herausfordernden Lage ihren Bedarf niedrig gehalten. Dies konnte nicht durch Umsätze aus anderen Branchen ausgeglichen werden. Es wird laufend an neuen Kunden und Projekten gearbeitet, um den zu erwartenden Rückgang bei bestehenden Aufträgen zu kompensieren.

Die Materialeinstandspreise verharren 2024 auf einem niedrigeren Niveau als in den Vorjahren, für 2025 wird jedoch mit einem leichten Anstieg der Preise bei einzelnen Vormaterialien gerechnet. Die Verfügbarkeit ist gegeben, Lieferprobleme gibt es nur noch bei Sondermaterialien.

Trotz der sehr widrigen Umstände, mit denen wir in diesem Jahr bisher konfrontiert waren, gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass wir auch im Jahr 2025 wieder ein insgesamt positives Jahresergebnis erzielen können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Geschäftsfeldern ein Verlust eintritt, sollte sich die Lage in der Bauindustrie nicht verbessern.

Wien, 13. Juni 2025



Dr. Hans Heinz

Die Vorstände



Martin Heinz
Martin Heinz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.